



Kriterienkatalog zur Bewertung von Rinse-off-Produkten

Ausgabe: Januar 2021

SuperDrecksKëscht®
B.P. 43
L-7701 Colmar-Berg



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Environnement, du Climat
et de la Biodiversité

Tel. : 00352 488 216 1
Fax : 00352 488 216 255

Email : info@sdk.lu
www.sdk.lu www.shop-green.lu



Inhalt:

Einleitung - Erklärungen	S. 3
Kriterien zur Bewertung von Rinse-off-Produkten	S. 4
I) Die Einstufung der Produkte	S. 4
II) Die Kriterien.....	S. 4
A) Musskriterien für die Produkte	S. 4
B) Kriterien zu den Inhaltsstoffen	S. 4
1) Tenside.....	S. 5
2) Duftstoffe.....	S. 6
3) Farbstoffe.....	S. 7
4) Konservierungsstoffe	S. 7
3) Enzyme.....	S. 7
4) Verbotene Stoffe.....	S. 7
C) Kriterien der Verpackung	S. 9
1) Kennzeichnung der Verpackung	S. 9
2) Materialien für die Verpackung (Hartkunststoffe wie Flaschen, Flacons, Sprays und Karton-Verpackungen)	S. 9
Ausschluss von Produkten.....	S. 10

Einleitung - Erklärungen

Definition der Produktgruppe Rinse-off Kosmetik

Die Produktgruppendefinition orientiert sich an der Definition der EC zum Ecolabel Rinse-off Kosmetik, in der Produkte erfasst sind, die zur Reinigung von Haut und Haaren eingesetzt werden und nicht auf der Haut oder den Haaren verbleiben.

Aus ökologischer Sicht verursachen diese Produkte einen großen Teil an potentiell problematischen Abwassereinträgen. Auch der Gesundheits- und Arbeitsschutz spielt bei den Anwendern eine wichtige Rolle, da die Verwendung von allergieauslösenden Stoffen in diesen Produkten nicht selten ist (Konservierungsmittel, Duftstoffe...). Da Handseifen sehr viel verwendet werden, ist auch die Menge, die in Luxemburg anfällt nicht unerheblich. Die Umsetzung der Kriterien soll auch eine Reduktion des Abfallvolumens verfolgen und die Bevölkerung über die Auswirkung von Rinse-off-Produkten auf Umwelt und Gesundheit informieren.

Rinse-off umfasst jene Kosmetik-Produkte, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Reinigungszwecken auf die Haut oder das Haar aufgetragen werden. Sie werden sofort nach der Anwendung (im Gegensatz zu Leave-On-Produkten) abgewaschen bzw. ausgespült.

Als Rinse-off werden Produkte für den privaten (Consumer) und professionellen Gebrauch (gewerbliche Produkte) verstanden.

Folgende Produktgruppen werden mit diesen Kriterien erfasst.

- Bade- und Duschzusätze (Salz, Schaum, Öl, Gel, ...)
- Feste Seifen, Flüssigseifen
- Shampoos
- Hair-Conditioners
- Rasierprodukte (Rasierschaum, Rasiercreme, Rasiergel und Rasierseife)

Nicht erfasst werden jedenfalls Produkte, die als desinfizierend oder antibakteriell ausgewiesen sind (z.B. desinfizierende Handseifen...). Ebenfalls nicht erfasst werden Zahnpasta, Feuchttücher, Make-Up-Entferner, Shampoos für Haus-Tiere und alle Leave-On-Produkte (Make-up, Bodylotion, Gesichtscremes, Augencremes, Lippenpflegemittel, Anti-Aging Produkte, Fußcremes, ...).

Kriterien zur Bewertung von Rinse-off-Produkten

I) Die Einstufung der Produkte

Für die Produkte sind Kriterien definiert, die die Einstufung der Inhaltsstoffe als **Kästchen einfügen** zulässig **Kästchen einfügen** unzulässig ermöglichen. Die Kriterien beziehen sich einerseits auf die Inhaltsstoffe selbst und andererseits auf die „Menge“ des eingesetzten Inhaltsstoffes (Gewichtsprozent). Die Kriterien umfassen gängige Inhaltsstoffe aufgrund deren human- und ökotoxikologische Einstufung. Spezielle Regelungen betreffen Tenside, Konservierungsstoffe, Duftstoffe, Enzyme, Mikroplastik und andere Inhaltsstoffe.

Folgendes Schema gilt für die Produktbewertung:

- Einhaltung der Musskriterien für die positive Bewertung.
- Einhaltung von Konzentrationsgrenzen bei Einzelstoffen, bzw. Summenparametern.

Chemische Bewertung:

- Ein unzulässiger Inhaltsstoff (Legende: **rot**) führt zum Ausschluss des Produktes.
- Bei auszuschließenden Inhaltsstoffen (R-Sätze/H-Sätze in nachstehender Tabelle angeführt) ist eine positive Bewertung des Produktes nicht möglich.
- Enthält das Produkt ausschließlich zulässige Inhaltsstoffe (Legende: **grün**) wird es positiv bewertet und darf somit mit dem Hinweis „Shop Green“ gekennzeichnet werden.

II) Die Kriterien

A) Musskriterien für die Produkte

Die Angaben zu den Inhaltsstoffen müssen vollständig vorhanden sein (Fragebogen, Sicherheitsdatenblatt bzw. Produktdatenblatt).

B) Kriterien zu den Inhaltsstoffen

Keine sehr giftigen, giftigen, Krebs erregenden, chronisch schädigenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Inhaltsstoffe, denen gemäß den im folgenden angeführten Gefährlichkeitsmerkmalen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung) zugeordnet wurden über einem Gehalt von 0,01 %.

H-Sätze	Einstufung
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken	> 0,01 %
H301 Giftig beim Verschlucken	> 0,01 %
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	> 0,01 %
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt.	> 0,01 %
H311 Giftig bei Hautkontakt	> 0,01 %
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen	> 0,01 %
H330 Lebensgefahr bei Einatmen	> 0,01 %
H331 Giftig bei Einatmen	> 0,01 %
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen	> 0,01 %
H340 Kann genetische Defekte verursachen	> 0,01 %
H350 Kann Krebs erzeugen	> 0,01 %
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen	> 0,01 %
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen	> 0,01 %
H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen	> 0,01 %
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	> 0,01 %
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen	> 0,01 %
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen	> 0,01 %
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	> 0,01 %
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	> 0,01 %
H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen	> 0,01 %
H361 f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	> 0,01 %
H361 d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	> 0,01 %
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	> 0,01 %

H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	> 0,01 %
H370 Schädigt die Organe	> 0,01 %
H371 Kann die Organe schädigen	> 0,01 %
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition	> 0,01 %
H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition	> 0,01 %
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.	> 0,01 %
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung	> 0,01 %
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	> 0,01 %
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung	> 0,01 %
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.	> 0,01 %
H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre	> 0,01 %
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase	> 0,01 %
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase	> 0,01 %
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase	> 0,01 %
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen	> 0,01 %

Die Ausnahmen zu Konzentrationsgrenzen sind bei den folgenden Produktgruppen hier aufgelistet:

- **H331 Konzentrationsgrenze von 0,01% gilt nur für Produkte, die Dämpfe, Aerosole und Stäube entwickeln (z.B. Sprays).**

1) Tenside

Bei den Tensiden ist zu berücksichtigen, dass diese Gruppe groß ist, und sich die Eigenschaften der Tenside auch innerhalb einer Verbindungsklasse je nach der genauen chemischen Struktur zum Teil erheblich unterscheiden.

Für die Bewertung der Tenside sind die Prozentsätze nicht so relevant, da es sich bei Rinse-off-Produkten meist um Gemische oder wässrige Lösungen handelt. Oft handelt es sich um Gruppenbezeichnungen, die eine Zuordnung der korrekten H-Sätze erschwert.

1. Einstufung nach DID-Liste

Die Tensidbewertung der Ökotoxizität erfolgt nach Möglichkeit aufgrund der Zuordnung nach der DID-Liste (Detergent Ingredient Database) des Europäischen und Österreichischen Umweltzeichens.

Die aktuelle Version der DID-Liste findet sich auf:

<http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DID%20List%20PART%20A%202016%20FINAL.pdf>

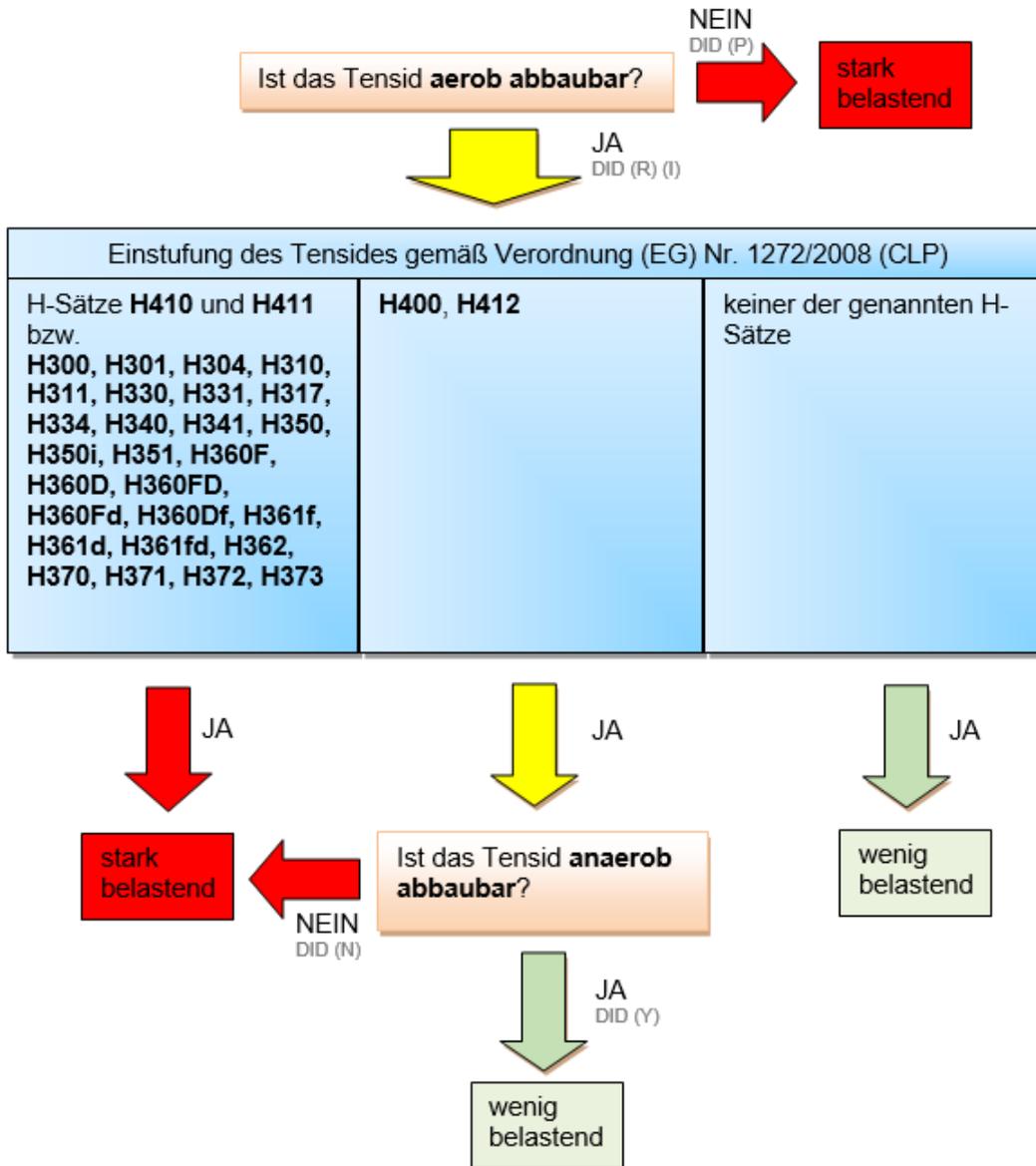


Abbildung 2: Fließbild zur Bewertung der Tenside (© DIE UMWELTBERATUNG)

2) Duftstoffe

- a) Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Inhaltsstoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt, behandelt bzw. angewendet worden sein.
- b) Duftstoffe dürfen mit H400, H412 und H413 eingestuft sein.
- c) Duftstoffe dürfen in Produkten, die für Babys ausgelobt und beworben werden, nicht enthalten sein.
- d) Folgende Duftstoffe sind bis zu einem Prozentsatz von 0,01% zulässig:

INCI-Bezeichnung	CAS Nr.	Einstufung
Benzyl Alcohol	100-51-6	> 0,01 %
Amyl Cinnamal	122-40-7	> 0,01 %
Cinnamyl alcohol	104-54-1	> 0,01 %
Citral	5392-40-5	> 0,01 %

Eugenol	97-53-0	> 0,01 %
Hydroxycitronellal	107-75-5	> 0,01 %
Isoeugenol	97-54-1	> 0,01 %
Amylcinnamyl Alcohol	101-85-9	> 0,01 %
Benzyl Salicylate	118-58-1	> 0,01 %
Cinnamal	104-55-2	> 0,01 %
Coumarin	91-64-5	> 0,01 %
Geraniol	106-24-1	> 0,01 %
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexene Carboxaldehyde	31906-04-4	> 0,01 %
Anise Alcohol	105-13-5	> 0,01 %
Benzyl Cinnamate	103-41-3	> 0,01 %
Farnesol	4602-84-0	> 0,01 %
Butylphenyl Methylpropional	80-54-6	> 0,01 %
Linalool	78-70-6	> 0,01 %
Benzyl Benzoate	120-51-4	> 0,01 %
Citronellol	106-22-9	> 0,01 %
Hexyl Cinnamal	101-86-0	> 0,01 %
Limonene	5989-27-5	> 0,01 %
Methyl-2-octynoat	111-12-6	> 0,01 %
Alpha-Isomethyl Ionone	127-51-5	> 0,01 %
Evernia Prunastri Extract	90028-68-5	> 0,01 %
Evernia Furfuracea Extract	90028-67-4	> 0,01 %

3) Farbstoffe

Als Farbstoffe sind Lebensmittelfarbstoffe und solche, die auf der Positivliste der EU-Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 stehen, zulässig.

	Einstufung
Andere Farbstoffe	

4) Konservierungsstoffe

Konservierungsstoffe sind lediglich zur Konservierung für den Transport und Lagerung zulässig (Topfkonservierung). Es dürfen ausschließlich für Kosmetika zugelassene Konservierungsmittel eingesetzt werden. Konservierungsmittel dürfen mit den H-Sätzen H317, H334, H400, H411, H412 und H413 eingestuft sein.

5) Enzyme

Enzyme mit H317 bzw. H334 sind bis 0,1 % zulässig, sofern sie verkapselt sind.

	Einstufung
Enzyme mit H317, H334, verkapselt	> 0,1 %

6) Verbotene Stoffe

Folgende Inhaltsstoffe dürfen nicht als Teil der Formulierung im Produkt enthalten sein:

	Einstufung
Alkylphenoethoxylate (APEOs) und andere Alkylphenolderivate	
Benzalkoniumchlorid	
Borsäure, Borate, Perborate	
Butylhydroxyanisol (BHA, CAS 25013-16-5)	
Butylhydroxytoluol (BHT, CAS 128-37-0)	
Cocamide DEA	
Cyclomethicone	
Endokrin wirksame Substanzen nach EU-Kommission: Eine aktuelle Liste findet sich hier https://echa.europa.eu/de/ed-assessment	
Ethylendiamintetraacetat (EDTA) und deren Salze	
Formaldehyd, Formaldehydabspalter	
Isothiazolinone	
Mikroplastik-Partikel (unlösliche Plastikpartikel < 5 mm und nicht abbaubar nach OECD 301 A-F)	
Nanomaterialien	
Natriumlaurylsulfat (CAS 151-21-3)	
nicht leicht abbaubare Phosphonate	
Nitrilotriacetat (NTA)	
Nitro-Moschus- und Polymoschusverbindungen	
Parabene (4-Hydroxybenzoesäure und deren Salze und Ester)	
Per- und polyfluorierte Substanzen (PFAS, PFT)	
Phosphate	
Phosphorsäureester	
Phthalate	
Siloxane D4 (CAS 556-67-2), D5 (CAS 541-02-6), D6 (CAS 540-97-6)	
Triclosan	

C. C) Kriterien zur Verpackung

1) Kennzeichnung der Verpackung

Die Kennzeichnung der Verpackung sollte gemäß Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle oder gemäß DIN 6120 Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN 7728 Teil 1 erfolgen.

2) Materialien für die Verpackung (Hartkunststoffe wie Flaschen, Flacons, Sprays und Karton-Verpackungen)

Die Verpackung muss aus 100% stofflich verwertbaren Materialien bestehen (z.B. Karton, Kunststoff, Glas,...).

Beim Einsatz von Kunststoff muss die Art des Kunststoffes angegeben sein (z.B. PE, PP,...). Biologisch abbaubare Kunststoffe sowie Kunststoffe aus PVC sind nicht zulässig.

Werden Glasbehälter eingesetzt, so kann eine positive Bewertung nur in einem Mehrwegsystem erfolgen.

Für die Verpackung sind keine halogenhaltige Polymere, Genmanipulierte Rohstoffe und Aluminiumverpackungen (z.B. Duschmousse) zu verwenden.

Der bestehende Kriterienkatalog will den Einsatz von Recycling-Materialien und/oder Materialien biologischen Ursprungs, die bestehenden stofflichen Rückproduktionsprozessen (Recyclingprozessen) zugeführt werden können, fördern.

Unter Recycling-Materialien fallen z.B. Recycling-Karton (Beispiel: feste Seifen oder festes Shampoo) oder Recycling-PET (rPET) (Beispiel: Flüssigseife). Unter Materialien biologischen Ursprungs fällt z.B. Bio-PET aus pflanzlicher oder mikrobieller Herstellung. Dabei sind die Grundbestandteile von Bio-PET chemisch identisch mit solchen von konventionellen, fossil basierten Kunststoffen¹. Diese Materialien können somit einem bestehenden stofflichen Rückproduktionsprozess (Recyclingprozess) zugeführt werden.

Mischungen aus Recycling-Materialien und Materialien biologischen Ursprungs, die bestehenden stofflichen Rückproduktionsprozessen (Recyclingprozessen) zugeführt werden können, sind zugelassen.

Der Verzicht von Recyclingmaterialien und/oder Materialien biologischen Ursprungs, die bestehenden stofflichen Rückproduktionsprozessen (Recyclingprozessen) zugeführt werden können, muss begründet werden.

In folgenden Fällen kann es trotz Verzicht von Recyclingmaterialien und/oder Materialien biologischen Ursprungs, die bestehenden stofflichen Rückproduktionsprozessen (Recyclingprozessen) zugeführt werden könnten, zu einer positiven Führung kommen, wenn:

- nicht ausreichende Ressourcen an Recyclingmaterialien und/oder Materialien biologischen Ursprungs, die bestehenden stofflichen Rückproduktionsprozessen (Recyclingprozessen) zugeführt werden zur Verfügung stehen.

¹ Quelle: Administration de l'environnement – Biologisch abbaubare Kunststoffe – Literatur- und Internetrecherche sowie Betrachtungen zum Ist-Zustand in Luxemburg (Dezember 2018)

- Inkompatibilität der Recyclingmaterialien und/oder Materialien biologischen Ursprungs, die bestehenden stofflichen Rückproduktionsprozessen (Recyclingprozessen) zugeführt werden können, mit den Einsatzgebieten der Wasch- und Reinigungsmittel besteht.

Allgemein gilt es unnötige Verpackungen zu vermeiden:

- Daher können Produkte nur positiv bewertet werden, wenn die Verpackung 30% des Gesamtgewichtes nicht überschreitet. Eine Ausnahme bilden sogenannte Probepackungen, die positiv bewertet werden, wenn weitere Verpackungsgrößen mit deutlich weniger Verpackungsgewicht im Vergleich zum Gesamtgewicht im Handel angeboten werden.
- Unnötige Umverpackungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden und können im Einzelfall zum Ausschluss des Produktes führen.

Es bedarf jedoch immer einer Fall-zu-Fall-Entscheidung.

Legende:

 Positiv

 negativ

Einsatz von Recycling-Materialien und/oder Materialien biologischen Ursprungs, die bestehenden stofflichen Rückproduktionsprozessen (Recyclingprozessen) zugeführt werden können (Mischungen der beiden Einsatzmaterialien sind zugelassen)	
min. 80 % der Verpackung	
< 80% der Verpackung	

Das Angebot von Nachfüllverpackungen ist erwünscht.

Ausschluss von Produkten

Wir behalten uns vor, Produkte die nachweislich durch Veröffentlichung neutraler externer Tests die Hauptkriterien von Shop Green nicht erfüllen, vom Label auszuschließen, bzw. das Label für diese Produkte zu entziehen.

Die Hauptkriterien des Labels sind unter folgendem Link nachzulesen. Die Hauptkriterien des Labels sind unter folgendem Link nachzulesen:

<https://sdk.lu/de/startseite/nachhaltiger-konsum/shop-green/>